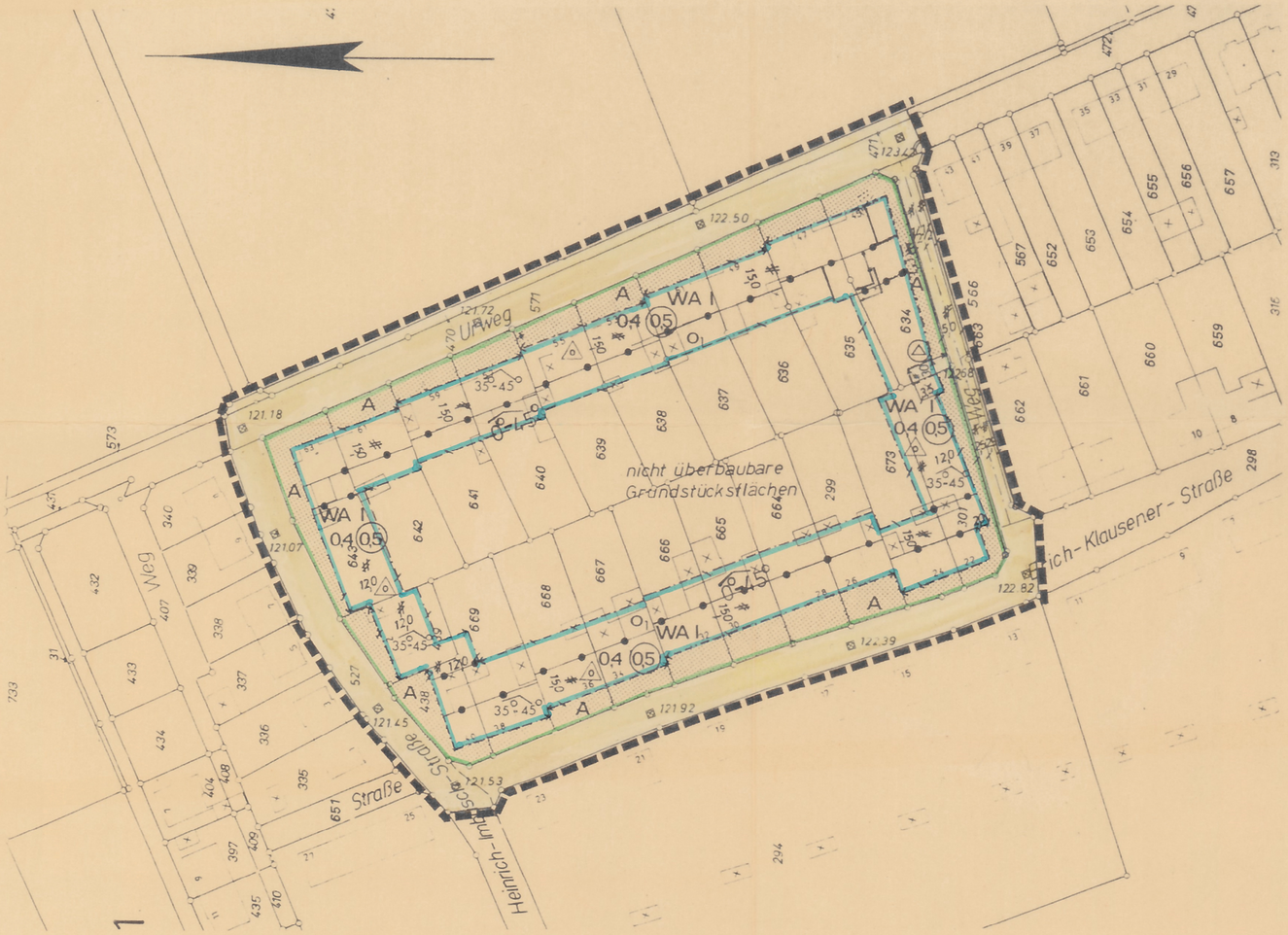
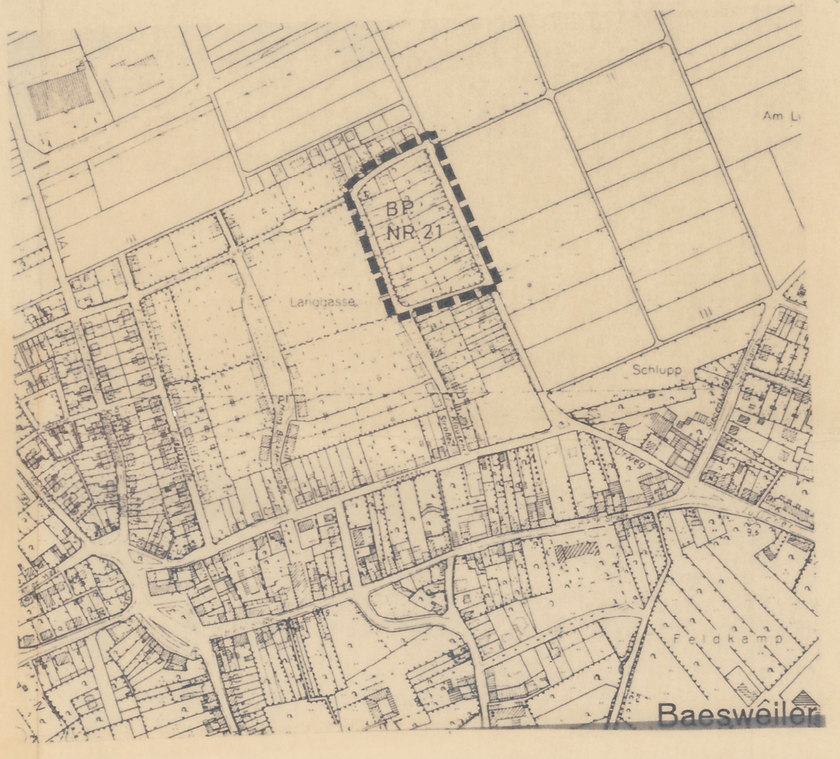




Der Rat der Stadt hat die Aufstellung der vereinfachten Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 21 am 16.9.97 beschlossen und am 3.2.98 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Baesweiler, 4.2.98

(Plum)
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß zur vereinfachten Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 21 wurde am 26.2.98 gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Die Änderung ist rechtskräftig

Baesweiler, 27.2.98

(Plum)
Bürgermeister

Zeichenerklärung

Kartenunterlage
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Rundmast / Gittermast
- Wasserleitung
- Ferngasleitung
- Hochspannungsleitung Höhe bezogen auf NN

Art der baulichen Nutzung
- WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung
- Zahl der Vollgeschosse
- I als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,5) Geschoßflächenzahl

Bauweise / Baugrenze
- O_1 Offene Bauweise mit der Verpflichtung, daß Anbauten unmittelbar an der gemeinsamen Grenze des Doppelhauses zu errichten sind.
- A Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrs- und Versorgungsflächen
- Verkehrsflächen
- Begrenzung der Verkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Umformerstation

Flächennutzungen

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 35°-45° Dachneigung z.B.
- A Nicht überbaubare Fläche „A" gem. Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. (weil unter dem Plangebiet der Bergbau umgeht.)

STADT BAESWEILER

BEBAUUNGSPLAN NR. 21

ÄNDERUNG NR. 1

GEMARKUNG BAESWEILER FLUR 1

MASSTAB 1:1000